

- die restriktiven Handlungen für nichtig zu erklären, soweit sie auf VTB anwendbar sind;
- die Rechtswidrigkeit/Unanwendbarkeit von Art. 1 des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates ⁽¹⁾, Art. 5 der Verordnung 833/2014 ⁽²⁾, Art. 1 des Beschlusses 2014/659/GASP des Rates ⁽³⁾ und Art. 1 Abs. 5 der Verordnung 960/2014 ⁽⁴⁾ festzustellen;
- dem Rat die Kosten von VTB im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung falsch ausgelegt, indem es die Bedingung, dass ein Institut „ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern sowie Investitionsanreize zu schaffen“ nicht für auf VTB als „größeres Kreditinstitut“ unanwendbar erklärt habe. Folglich habe das Gericht fehlerhaft festgestellt, dass der Rat mit seiner Annahme, VTB habe die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung erfüllt, keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die Kriterien, nach denen VTB gemäß Art. 1 des Beschlusses und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung in die Liste aufgenommen worden sei, im Hinblick auf die Ziele der restriktiven Handlungen angemessen und verhältnismäßig gewesen seien.

Dritter Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die gegen VTB verhängten restriktiven Handlungen — sowohl was die in den restriktiven Handlungen angenommenen Kriterien als auch was den Beschluss, VTB gemäß diesen Kriterien in die Liste aufzunehmen, betreffe — einen Eingriff darstellten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den gemäß den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechten von VTB stehe.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 271, S. 54).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 271, S. 3).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von der PAO Rosneft Oil Company, vormals NK Rosneft OAO, der RN-Shelf-Arctic OOO, der AO RN-Shelf-Far East, vormals RN-Shelf-Dalnyi Vostok ZAO, der RN-Exploration OOO und der Tagulskoe OOO gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-715/14, Rosneft u. a./Rat

(Rechtssache C-732/18 P)

(2019/C 93/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: PAO Rosneft Oil Company, vormals NK Rosneft OAO, RN-Shelf-Arctic OOO, AO RN-Shelf-Far East, vormals RN-Shelf-Dalnyi Vostok ZAO, RN-Exploration OOO und Tagulskoe OOO (Prozessbevollmächtigter: L. Van den Hende, advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil aufzuheben, soweit seine Gründe vom vorliegenden Rechtsmittel betroffen sind,
- endgültig über diese Rechtssache zu entscheiden oder sie zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und
- dem Rat die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel betreffe angefochtene nichtkonventionelle Ölbeschränkungen, angefochtene Kapitalmarktbeschränkungen und angefochtene Anspruchsbeschränkungen, wie sie in der Verordnung des Rates Nr. 833/2014 ⁽¹⁾ und/oder im Beschluss des Rates 2014/512/GASP ⁽²⁾ enthalten seien.

Die sieben Rechtsmittelgründe lauten:

Erstens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Rat beim Erlass der angefochtenen nichtkonventionellen Ölbeschränkungen Art. 296 AUEV eingehalten habe.

Zweitens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Rat beim Erlass der angefochtenen Kapitalmarktbeschränkungen Art. 296 AUEV eingehalten habe.

Drittens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen den angefochtenen nichtkonventionellen Ölbeschränkungen und den mit ihnen verfolgten Zielen bestehe.

Viertens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die angefochtenen nichtkonventionellen Ölbeschränkungen nicht die Grundrechte der Rechtsmittelführerinnen auf Eigentum und auf unternehmerische Freiheit verletzen.

Fünftens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die angefochtenen Anspruchsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig seien und im Übrigen das Grundrecht der Rechtsmittelführerinnen auf Eigentum nicht verletzen.

Sechstens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die angefochtenen Kapitalmarktbeschränkungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar seien und das Grundrecht der Rechtsmittelführerinnen auf unternehmerische Freiheit nicht verletzen.

Siebtens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die angefochtenen nichtkonventionelle Ölbeschränkungen und die angefochtenen Kapitalmarktbeschränkungen durch Sicherheitsausnahmen im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Russland sowie im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen der WTO gerechtfertigt seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1)

⁽²⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13)

Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 30. November 2018 — B, C, D/Administration des contributions directes

(Rechtssache C-749/18)

(2019/C 93/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg)